

3. Änderung des Bebauungsplans 39 A „Hambüchener Weg“



Gegenstand der 3. Änderung Änderung der textlichen Festsetzung

Grundstückseinfriedungen, Vorgärten gemäß § 89 Absatz 1 Nr. BauO NRW 2018

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen

1. bis zu einer Entfernung von 0,30 m zur Grundstücksgrenze bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.
2. ab einer Entfernung von über 0,30 m zur Grundstücksgrenze bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

Nummer 2 gilt nicht in einem Abstand von 5,0 m vor und hinter Straßenkreuzungen sowie -einmündungen, gemessen ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten. In diesem Bereichen sind Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Verkehrsflächen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.